

Programm

über

die bis Ende Jänner 1851 bei den Priester-
Versammlungen im bischöfl. Aluminate zu Linz
vorgekommene Gegenstände.

I. Mittheilungen.

1. Ministerial-Verordnung, betreffend die Stellung der Religionslehrer an Gymnasien. — 2. Ministerial-Verordnung, betreffend die Nachtrauung von Mischehen durch den protestantischen Pastor. — 3. Eine Currrente des hochwürdigsten bischöflichen Consistoriums, betreffend die Anstellung dienstloser Unterlehrer. — 4. Ein Hirtenbrief des Trierter Bischofes Leopold Ernest, vom Jahre 1750, in welchem der Clerus zur Abschaltung von Conferenzen ermahnt, die Art und Weise des Vorganges bei denselben angegeben und die Widerstrebenden mit Kirchenstrafen bedroht werden. — 5. Die Denkschrift der bairischen Bischöfe, als Resultat ihrer Versammlung vom 1.—20. October v. J., an den König von Baiern, in welcher die Herstellung des Concordates zwischen Maximilian I. und Pius VII., sowie die Aufhebung der dem Concordate widersprechenden Paragraphen des nachträglich erfolgten Religions-Ediktes verlangt wird. (Wird fortgesetzt.) — 6. Ein Gutachten des Bischofs Konovics über ein mit dem römischen Hofe abzuschließendes Concordat, abverlangt von dem damaligen Staatskanzler Metternich.

II. Besprechungsgegenstände.

1. Ob die von den protestantischen Seelsorgern zu ihrem Privatgebrauche früher gehaltenen Matrikeln jetzt Rechtsgültig-

keit erlangt haben? — 2. In wie weit hat die Præscriptio auch pro foro interno Geltung? — 3. Ist die gegen Verbrecher gegenwärtig beobachtete, zu große Humanität zu billigen? 4. Kann der Mensch ohne vorausgegangener Offenbarung Gott in der Natur erkennen? — 5. Was kann ein Pfarrer gegen das Einschmuggeln schlechter Blätter in seiner Pfarr-Gemeinde veranlassen? — 6. Welches Recht kann das österreichische Episkopat gegenüber dem Staate bezüglich der Unterdrückung schlechter Bücher nach Aufhebung der Censur verlangen?

III. Beichtfälle.

1. Hat der Beichtvater das Recht, mit dem Mitschuldigen des Beichtenden außer dem Beichtstuhle zu sprechen, in der Absicht, ihn zu ermahnen und zu bessern? — 2. Wie ist sich zu verhalten in Bezug auf die Restitution bei Entfremdung sehr unbedeutender Gegenstände? — 3. Wie sind Frauen zu behandeln, die sich anklagen, daß sie manche Einnahmen vor ihren Männern verheimlichen, unter dem Vorwande, selbe zur Deckung nothwendiger Auslagen verwenden zu müssen, von denen der Mann nichts wissen will? 4. Wie ist zu verfahren bei Anklagen der Kinder, daß sie ihrern Eltern Kleinigkeiten genommen haben? — 5. Ein ungestraf't gebliebener Brandleger gewinnt aus der Lotterie eine Summe Geldes; der Beschädigte hat sich wieder erholt, so daß er sich in den nämlichen Vermögenssumständen, wie vor dem Brande befindet; hat der Brandleger jetzt noch Restitution zu leisten und wem? — 6. Wie weit geht die Restitution eines Possessor malae fidei, der durch vollständige Leistung an den rechtmäßigen Eigenthümer in äußerste Armut gerathen würde? — 7. Gegen einen Verstorbenen liegen bedeutende Schuldforderungen vor, welche noch nicht ganz gedeckt sind. Nach Abschluß der Nachlaßverhandlung zeigt sich, daß der Verstorbene noch Interessen zu beheben gehabt hätte. Was hat mit diesem Gelde zu geschehen?